Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen 10.07.2020 Seite 1 von 2

Aktenzeichen S 0316a – 1 – V A 5 Bei Antwort bitte angeben

Herr Fahrenbach Referat V A 5 Telefon 0211 4972-2514 Fax:0211 4972-1217 E-Mail: michael.fahrenbach@fm.nrw.de

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen; Nichtbeanstandungsregelung zur Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

BMF-Schreiben vom 6. November 2019, IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, 2019/0891800

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 ist § 146a AO eingeführt worden. Demnach besteht ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen.

Gemäß BMF-Schreiben vom 6. November 2019 müssen die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchgeführt und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich erfüllt werden. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es jedoch nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine TSE verfügen. Durch die mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen kommt es zu teils erheblichen Verzögerungen hinsichtlich der Implementierungsarbeiten. Die kurzfristig vorrangig vorzunehmende Anpassung der Umsatzsteuersätze in den Kassensystemen zum 1. Juli 2020 hat zu weiteren erheblichen Aufwand geführt. Eine fristgerechte Umsetzung bis 30. September wird daher für viele Unternehmen trotz intensiver Bemühungen nicht möglich sein.

Nicht verfügbar sind zudem derzeit noch cloud-basierte TSE-Lösungen. Für diese konnte bisher noch kein Zertifizierungsverfahren abgeschlossen werden. Unternehmen, welche sich für eine cloud-basierte Lösung

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Jägerhofstraße 6 40479 Düsseldorf Telefon 0211 4972-0 Telefax 0211 4972-1217 Poststelle@fm.nrw.de www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785 Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee U71 - U73, U83 / 701, 705, 706 Haltestelle: Schadowstraße

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen



entschieden haben, wird es daher nach aktuellem Stand mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unmöglich sein, bis 30. September 2020 ihr Kassensystem mit einer TSE auszurüsten.

10.07.2020 Seite 2 von 2

Daher sind elektronische Aufzeichnungssysteme <u>ohne</u> TSE für die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Steuerpflichtigen unter den folgenden Voraussetzungen längstens bis zum 31. März 2021 nicht zu beanstanden:

- Der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben oder
- es ist der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche aber nachweislich noch nicht verfügbar.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die erforderlichen Nachweise sind der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.

Im Auftrag Dr. Leis